



Anstoss für ein Zusammenarbeitsprojekt in der Zentralschweiz

Eichwesen

Der Anstoss wird den Kantonsregierungen unterbreitet durch die Zentralschweizer Polizeidirektorenkonferenz, ZPDK

Inhaltsverzeichnis:

1.	Bezeichnung des Zusammenarbeitsfeldes	2
2.	Antrag zu Händen der Kantonsregierungen	2
3.	Grundlagen	2
4.	Zielsetzung der Zusammenarbeit	3
5.	Mögliche Zusammenarbeitsformen	3
6.	Einschätzung der Machbarkeit der Zusammenarbeit	3
6.1.	Rechtliche Machbarkeit	3
6.2.	Praktische Machbarkeit	3
7.	Einschätzung des Nutzens der Zusammenarbeit	4
7.1.	Geldwerter Nutzen	4
7.2.	Nichtgeldwerter Nutzen	4
8.	Projektorganisation	5
8.1.	Gesamt-Projektverantwortung	5
8.2.	Teilprojekt Übergangslösung	5
8.3.	Teilprojekt Eichwesen Zentralschweiz	5
9.	Einsatz des ZRK-Sekretariates	6
10.	Zeitplan mit Meilensteinen	6
10.1.	Übergangsregelung	6
10.2.	Eichwesen Zentralschweiz	6
11.	Projektkredit	7

1. Bezeichnung des Zusammenarbeitsfeldes

Das Bundesgesetz über das Messwesen (SR 941.20) teilt den Kantonen verschiedene Aufgaben des Eichwesens zu: Die Eichung (amtliche Prüfung und Stempelung) der in Handel und Verkehr benützten und bereit gehaltenen Messmittel und die Kontrolle der Angaben von Mengen und Preisen in Handel und Verkehr ist Sache der Kantone. Sie überprüfen regelmässig, mindestens aber alle vier Jahre, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften (Nachschau) und sorgen für die laufenden Kontrollen (Art. 13 Messgesetz). Dazu richten die Kantone Eichämter ein (Art. 14 Messgesetz).

Mit vorliegendem Anstoss beantragt die ZPDK den Kantonsregierungen ein Projekt, um diese kantonalen Aufgaben zu koordinieren bzw. gemeinsam zu erfüllen. Die ZPDK hat dazu erste Grundlagen zusammengetragen (vgl. Bericht des ZRK-Sekretariates vom 13.10.03, Anhang 1).

2. Antrag zu Handen der Kantonsregierungen

Die Zentralschweizer Polizeidirektoren, ZPDK, beantragt den Regierungen der Kantone LU, UR, SZ, OW, NW und ZG:

1. Es sei ein Zusammenarbeitsprojekt zu starten mit dem Ziel einer regionalen Organisation des Eichwesens. Das Projekt bestehe aus den zwei Teilprojekten „Übergangslösung“ und „Eichwesen Zentralschweiz“.
 - a) Ziel des Teilprojektes „Übergangslösung“ ist die regionale Sicherstellung des Eichwesens bis zum Abschluss des Gesamtprojektes.
 - b) Ziel des Teilprojektes „Eichwesen Zentralschweiz“ ist die langfristige, regionale Organisation des Eichwesens mittels gemeinsamer Einrichtung oder Leistungskauf per 2007.
2. Die Projektverantwortung trage die ZPDK, den Projektvorsitz habe das ZPDK-Mitglied des Kantons Schwyz inne. Die ZPDK setze je für die beiden Teilprojekte Arbeitsgruppen ein. Nach Möglichkeit sei der Bund in die Arbeitsgruppen zu integrieren.
3. Das Projektmanagement sei dem ZRK-Sekretariat zu übertragen.
4. Die ZPDK orientiere die Kantonsregierungen regelmässig und lege ihnen wesentliche Zusammenarbeitsfragen zum Zwischenentscheid vor.
5. Die Regierungen teilen ihre Beschlüsse bis Ende März 2004 dem ZRK-Sekretariat mit. Die Mitteilung enthält zusätzlich die Bezeichnung der Vertretung in der Arbeitsgruppe Teilprojekt „Übergangslösung“ sowie zu Handen der ZPDK einen Vorschlag für die Arbeitsgruppe Teilprojekt „Eichwesen Zentralschweiz“. Gleichzeitig verzichten die Kantone auf eine kantonale Medienmitteilung zu Gunsten einer gemeinsamen.

3. Grundlagen

Das Messwesen ist Bundessache (BV Art. 125). Entsprechend ist das Eichwesen weitestgehend bundesrechtlich geregelt im Messgesetz (SR 941.20) sowie der Eichämterverordnung (SR 941.292), welche die Aufgaben und Befugnisse der Kantone im Messwesen regelt.

Die kantonalen Vorschriften beschränken sich auf reine Organisationsvorschriften (LU SRL 950, erlassen durch RR; UR RB 70.1211, erlassen durch RR; SZ SRSZ 330.211, erlassen durch RR; OW 952.111, erlassen durch RR; NW GB 862.1, erlassen durch LR; ZG BGS 942.1, erlassen durch RR).

4. Zielsetzung der Zusammenarbeit

Die Kompetenz der Kantone in Sachen Messwesen beschränkt sich weitestgehend auf die Organisation des Eichwesens. Zielsetzung der Zusammenarbeit ist daher auch die Prüfung und Erarbeitung einer regionalen Organisation des Eichwesens.

Regionale Organisation bedeutet vorerst nichts anderes, als dass das Eichwesen auf den Raum Zentralschweiz ausgerichtet werden soll, unabhängig der bestehenden Kantonsgrenzen.

5. Mögliche Zusammenarbeitsformen

Im Zentrum der Zusammenarbeit steht auch beim Eichwesen die Schaffung einer gemeinsamen Einrichtung sowie der Leistungskauf.

Regionale Organisation kann bedeuten, dass die Kantone gemeinsam ein Eichamt betreiben, kann aber auch bedeuten, dass die Kantone je ein Amt einsetzen, die sechs Ämter aber personell und infrastrukturell eng koordiniert arbeiten, einzelne oder alle Aufgaben des Eichwesens ausserkantonal beziehen.

6. Einschätzung der Machbarkeit der Zusammenarbeit

(vgl. dazu insbesondere auch Anhang 1, Ziffer 4.3)

6.1. Rechtliche Machbarkeit

Der Grundlagenbericht des ZRK-Sekretariates (Anhang 1) kommt zum Schluss, dass beide Zusammenarbeitsformen rechtlich zulässig sind. Dieser Auffassung widerspricht auch Metas nicht. Beide Formen werfen aber in der Detailorganisation verschiedene Fragen auf, die es im Projekt zu beantworten gilt.

Dem Projekt kommt sicherlich zugute, dass die Eichämterverordnung den benachbarten Kantone explizit erlaubt, gemeinsam ein Eichamt zu betreiben (Art. 2 Eichämterverordnung).

6.2. Praktische Machbarkeit

Das Eichwesen ist weitestgehend bundesrechtlich geregelt. Kantonale Eigenheiten bestehen kaum. Schon heute sind es die Besitzer (insbesondere) von Spezialwaagen etc. gewohnt, dass sie diese ausserkantonal eichen lassen oder ausserkantonale Eichmeister zuziehen müssen. Die Eichtätigkeit wird nicht als „charakteristische“ Kantonsaufgabe wahrgenommen.

Die Eichmeister führen ihre Tätigkeit weitestgehend unabhängig der Zentralverwaltung aus. Es gibt nur wenige Schnittstellen, vor allem dort, wo der Eichmeister heute nicht selbständig Verfügungen erlässt. Eine Auslösung einzelner oder aller Tätigkeiten des Eichwesens aus der Zentralverwaltung berührt daher die restliche Verwaltung kaum. Es werden kaum innerkantonale Synergien betroffen.

Eine Chance liegt sodann darin, dass der Bund die Gebühren des Eichwesens festlegt.

Verschiedene Kantone der Zentralschweiz stehen vor einem personellen Wechsel. Es ist notorisch, dass dies die Chancen der Zusammenarbeit wesentlich erhöht.

7. Einschätzung des Nutzens der Zusammenarbeit

(vgl. dazu insbesondere auch Anhang 1, Ziffer 4.4)

7.1. Geldwerter Nutzen

Der grosse Ausgabenposten des Eichwesens sind die Personalkosten. Sie machen rund 70% aus. Inwiefern die Zusammenarbeit in diesem Punkt Einsparungen bringen kann, hängt sehr stark von der zu wählenden Organisation sowie den „Produktivität-Vorgaben“ pro 100%-Stelle ab. Heute werden in der Zentralschweiz rund 965% beschäftigt¹. Dies scheint im Vergleich zu anderen Kantonen eher viel zu sein². Eine gewisse Reduktion dürfte daher erwartet werden.

Allerdings hängen die finanziellen Folgen nicht allein von den Stellenprozenten, sondern auch vom Lohnniveau ab. Diesbezüglich unterscheiden sich die Kantone ebenfalls. Je nach Anpassung wird die Einsparung kleiner oder grösser. Von Bedeutung ist diesbezüglich aber, dass das Stellenprofil des Eichmeisters in Zukunft anspruchsvoller wird (Ing. TS/FH), was sich unweigerlich auf die Kosten auswirken wird. Auch dieser Forderung könnte gemeinsam kostengünstiger Folge geleistet werden.

Sparpotential dürfte sodann im Zusammenlegen von administrativen Tätigkeiten liegen, die heute weitgehend von den (lohnmässig höher eingestuft) Eichmeistern selbst wahrgenommen werden.

Infrastrukturell benötigt heute jeder Kanton eine Eichmeister-Werkstatt sowie eine Grundausstattung an Messgeräten. Eine Zusammenarbeit lässt hier durchaus Synergien erwarten. Sie hängen allerdings ebenfalls stark von der zu wählenden Organisation ab.

Heute verlangt die Privatwirtschaft immer mehr Zertifizierungen. Diese bedingen oftmals, dass in einem (Produktions-)Verfahren nur zertifizierte Maschinen (und Waagen) eingesetzt werden. Entsprechend steigt der Druck, dass auch die Eichämter zertifiziert sind, was hohe Kosten verursachen kann. In Kooperation können diese Kosten erstens reduziert und zweitens gemeinsam getragen werden.

Zu berücksichtigen bleibt allerdings, dass ein gemeinsames / koordiniertes Eichwesen zu tendenziell höheren Spesen führen wird (insb. Reisekosten). Allerdings hängt auch dies stark von der zu wählenden Organisation ab.

7.2. Nichtgeldwerter Nutzen

Eine gemeinsame / koordinierte (Kantonsgrenzen unabhängige) Organisation kann beim einzelnen Eichmeister zu erhöhter Routine und damit (noch) besserer Qualität führen. Sie erlaubt je nach dem gar eine eigentliche Spezialisierung. Im Gegensatz zu heute kann auch die Stellvertretung faktisch und rechtlich klar geregelt werden (was allerdings in einem gewissen Widerspruch zur Spezialisierung steht). Die Zusammenarbeit würde zur gleichen Anwendung und Durchsetzung der Messvorschriften in der ganzen Region führen und damit auch einer allfälligen Wettbewerbsverzerrung entgegen stehen.

Wie bereits erwähnt dürfte das Stellenprofil der Eichmeister anspruchsvoller werden. Metas spricht von einem Ingenieur TS/FH pro Eichamt. Heute würde dies bedeuten, dass jeder Kanton dieses Profil einstellen muss. Aufgrund der Kostenfolgen besteht die Gefahr, dass dem einzelne Kantone nicht nachleben könnten, was sich auf die Qualität auswirken dürfte. Bei einer gemeinsamen Lösung bestünde dieses Problem nicht.

¹ Für 28'013 Messmittel, 1331 Fertigpackungsbetriebe, 258 Zufallspackungsbetriebe und 1376 Offenverkaufsstellen (gemäss Jahresbericht Metas 2002).

² Zürich setzt für 37'211 Messmittel, 675 Fertigpackungsbetriebe, 84 Zufallspackungsbetriebe und 1506 Offenverkaufsstellen rund 700 Stellenprozent ein.

8. Projektorganisation

Das Zusammenarbeitsprojekt Eichwesen ist aufgrund der heutigen Ausgangslage zweigeteilt zu bearbeiten. Einerseits ist eine langfristige Lösung zu suchen und eine entsprechende Vorlage zu erarbeiten. Andererseits stehen in verschiedenen Kantonen personelle Veränderungen an³. Sofern die Kantone dem vorliegenden Antrag zustimmen, zeichnet sich längerfristig eine regionale Lösung im Eichwesen ab. Entsprechend ist es angezeigt, auch die Planung der anstehenden Fragen bereits zu koordinieren und wenn möglich eine interkantonale Lösung anzustreben. Es ist dabei eine eigentliche Übergangslösung zu suchen. D.h. eine Lösung, welche weder eine spätere Zusammenarbeit präjudiziert, noch einen allenfalls dennoch anzustrebenden Alleingang der Kantone verunmöglicht.

8.1. Gesamt-Projektverantwortung

In Obwalden untersteht das Eichwesen dem Volkswirtschaftsdepartement, in allen andern Kantonen der Sicherheitsdirektion (bzw. Polizei). Damit ist klar, dass die ZPDK die Federführung über das Gesamtprojekt, d.h. beide Teilprojekte inne haben soll.

Für den eigentlichen Projektvorsitz kommt das ZPDK-Präsidium sowie ein anderes Konferenzmitglied in Frage. Damit sich das ZPDK-Präsidium auf die allgemeinen Aufgaben im Bereich der ZPDK konzentrieren kann, wird vorgeschlagen, ein weiteres Mitglied mit dem Projektvorsitz zu betrauen. Er ist insbesondere Kontaktstelle zwischen ZPDK und den Arbeitsgruppen und hat das Geschäft in der ZPDK zu vertreten. Unter Berücksichtigung der heutigen Organisation des Eichwesens sowie eines regionalen Ausgleichs zwischen sämtlichen Projekten wird vorgeschlagen, den Projektvorsitz dem ZPDK-Mitglied des Kantons Schwyz zu übertragen.

8.2. Teilprojekt Übergangslösung

Das Teilprojekt bezweckt die Sicherstellung des Eichwesens in der ganzen Region für die Zeit des eigentlichen Hauptprojektes. Es ist eine Lösung zu finden, welche die personellen Abgänge in einzelnen Kantonen kompensiert und gleichzeitig eine spätere regionale oder (nach wie vor) kantonale Organisation nicht verhindert oder vorgibt. Dazu ist eine Arbeitsgruppe einzusetzen. Da es in diesem Teilprojekt in erster Linie um Fachfragen geht, sind diese in die Arbeitsgruppe zu entsenden. D.h. die Eichmeister oder deren direkten Vorgesetzten. Obwohl eigentlicher Handlungsbedarf nur in vier Kantonen besteht, soll die Arbeitsgruppe dennoch alle sechs Kantone umfassen, damit wirklich eine regionale Lösung gefunden werden kann.

8.3. Teilprojekt Eichwesen Zentralschweiz

Das Teilprojekt Eichwesen Zentralschweiz bezweckt eine langfristige, regionale Organisation des Eichwesens, sei es durch eine gemeinsame Einrichtung oder mittels Leistungskauf. Am Ende des Projektes wird ein Konkordat oder eine Leistungsvereinbarung zu genehmigen sein. Diese Vorlage muss fachlich und rechtlich korrekt sein und sich auch klar über die finanziellen Folgen ausweisen können. Da es sich beim Messwesen um eine Bundeskompetenz handelt, muss mit der gefundenen Lösung insbesondere auch der Bund einverstanden sein. Von der Metas liegt deshalb auch schon die Zusage vor, in einer Arbeitsgruppe mitzuwirken. Weiter sollte in der Arbeitsgruppe jeder Kanton vertreten sein. Auch muss die Möglichkeit bestehen, dass die Arbeitsgruppe einzelne Aufträge an weitere kantonale Stellen vergeben kann (Kosten-

³ Der Kanton Uri verfügt über ein vertragliches Kontingent von 500 Std. Eichmeisterarbeiten, die im Kanton Schwyz bezogen werden können. Der Vertrag läuft Ende Mai 2004 aus. Der Eichmeister Kanton Nidwalden ist krankheitsbedingt nur zeitweise arbeitsfähig. Die Eichmeister der Kantone ZG, OW und NW stehen sodann kurz vor der Pensionierung (zwischen 1 bis 4 Jahren). Daneben verfügen Luzern und Schwyz je über ein neues Team mit insgesamt 600 Stellenprozenten.

berechnung, Rechtsgrundlagen etc.). Die definitive Bildung und Beauftragung der Arbeitsgruppe ist Sache der ZPDK.

9. Einsatz des ZRK-Sekretariates

Das ZRK-Sekretariat hat zu Händen der ZPDK bereits die Grundlagen (Anhang 1) sowie den Anstoss erarbeitet. Es ist dadurch mit der Problematik vertraut. Es wird vorgeschlagen, dass das Sekretariat das Projekt auch weiterhin führt. Denn einerseits kommen für die Arbeitsgruppe vornehmlich die Eichmeister in Frage, die aber durch ihre Haupttätigkeit weitestgehend ausgelastet sind. Soll das Projekt ungehindert vorangetrieben werden können, ist die Projektführung mit Vorteil einer unabhängigen Stelle zu übertragen. Unabhängigkeit heisst sodann nicht kantonsangehörig, was insbesondere auch hier nicht zu unterschätzen ist, müssen doch neutrale Lösungen angestrebt werden.

10. Zeitplan mit Meilensteinen

Der Zeitplan des Projektes ist wie auch die Projektorganisation auf die zwei Teilprojekte „Übergangslösung“ und „langfristige Zusammenarbeit“ auszurichten. Für beide Teilprojekte wird davon ausgegangen, dass sich die Kantonsregierungen bis Ende März zum vorliegenden Anstoss äussern, mithin dem Projekt nach Ostern 04 begonnen werden kann.

10.1. Teilprojekt Übergangsregelung

1.	Zustimmung der Kantonsregierungen	Ende März
2.	Konstituierende Sitzung der Arbeitsgruppe - Auslegeordnung des Handlungsbedarfes - Aufzeigen der Möglichkeiten - Erteilung von Aufträgen	2. Hälfte April
3.	Zwischenbericht an ZPDK, allenfalls Festlegen von Leitplanken	28.5.2004
4.	Erarbeitung einer Übergangslösung durch die Arbeitsgruppe	Ende Juli
5.	Diskussion und Beschlussfassung der Übergangslösung durch ZPDK	2.9.04
5a	Reserve, Überarbeitung durch Arbeitsgruppe	Mitte Oktober
5b	Reserve, Beschlussfassung der Übergangslösung durch ZPDK	18.11.04
6.	Vorstellung der Übergangslösung in der 75. ZRK	18.11.04
7.	Beschlussfassung in den (betroffenen) Kantonsregierungen	Ende 2004
8.	Etappenweise Umsetzung der Übergangslösung je nach kantonalem Bedarf	2005

10.2. Teilprojekt Eichwesen Zentralschweiz

1.	Zustimmung der Kantonsregierungen	Ende März 04
2.	Projektvorbereitung durch Projektvorsitz und ZRK-Sekretariat	Ende April 04
3.	Projektstart durch ZPDK, Einsetzung Arbeitsgruppe und Auftragserteilung	28. Mai 2004
4.	Konstituierung Arbeitsgruppe	Juni 04

5.	Auslegeordnung möglicher Zusammenarbeitsformen mit Vor- und Nachteilen, Erarbeitung einer Empfehlung durch Arbeitsgruppe	Ende 2004
6.	Zwischenbericht an ZPDK, Vorentscheide betreffend Zusammenarbeitsformen	ca. Februar 05
7.	Erarbeitung einer Vorlage für ein regionales Eichwesen gemäss Vorgaben ZPDK durch Arbeitsgruppe	Ende Juni 05
8.	Besprechung Entwurf für ein regionales Eichwesen durch ZPDK, Eröffnung der Vernehmlassung in den Kantonen und beim Bund	ca. August 05
8a	Reserve: Allfällige Überarbeitung des Entwurfes	Ende Sept 05
9.	Vernehmlassung in den Kantonen und beim Bund	bis Dez 05
10.	Vorstellung, Diskussion in der 77. ZRK	November 05
11.	Zusammenfassung der Vernehmlassungen, allfällige Überarbeitung, Antragstellung an ZPDK durch Arbeitsgruppe	Januar 06
12.	Beschlussfassung über Vorlage, Eröffnung des Genehmigungsverfahrens durch ZPDK	ca. Februar 06
13.	Genehmigungsverfahren in den Kantonsregierungen	bis Mai 06
13a	Sofern Konkordatslösung, Genehmigungsverfahren in den Kantonsparlamenten inkl. Referendum	bis Mai 07
14.	Beginn Umsetzung regionales Eichwesen	Mitte 2007

11. Projektkredit

Das Projekt wird von Kantons- und Bundesangestellten erarbeitet. Dank der Mitarbeit des ZRK-Sekretariates sollte verhindert werden können, dass ein Kanton wesentlich mehrbelastet sein wird. Ususgemäss soll auf eine Verrechnung interner Kosten verzichtet werden. Voraussichtlich kann auch auf externe Gutachten, Mitberichte etc. verzichtet werden. Entsprechend sollte das Projekt keine zusätzlichen Kosten verursachen, auf einen Projektkredit kann verzichtet werden.

Stans, 12. Februar 2004

Im Namen der ZPDK
Landammann Beat Fuchs, Präsident



Bericht über die Erhebung von Grundlagen zur Frage der Zusammenarbeit in Sachen Eichwesen

Verfasst durch Vital Zehnder
zu Händen der ZPKD

Stans, 13. Oktober 2003

Inhaltsverzeichnis:

1.	Einleitung	2
2.	Vorgehen	2
3.	Kurze Zusammenfassung	2
4.	Beurteilung	3
4.1.	Ziel der Beurteilung	3
4.2.	Heutige Situation	3
4.3.	Einschätzung der Tätigkeit	4
4.3.1.	Charakterisierung des Eichwesens unter dem Aspekt der Zusammenarbeit	5
4.3.2.	Weitere Faktoren	6
4.4.	„Folgen“ der Zusammenarbeit	7
4.4.1.	Nicht geldwerte Folgen	7
4.4.2.	Geldwerte Folgen	8
4.5.	Rechtliche Einschätzung	9
4.5.1.	Zusammenarbeit durch gemeinsame Einrichtung (z.B. ein Zentralschweizer Eichamt)	9
4.5.2.	Zusammenarbeit durch Leistungskauf	10
4.6.	Stellungnahme des Bundes	10
5.	Weiteres Vorgehen	11
5.1.	Zusammenarbeit Ja oder Nein	11
5.2.	Projekt-Anstoss	11
5.3.	Zeitlicher Rahmen	12

1. Einleitung

Nachdem der ZPDK in der Sitzung vom 22.5.03 die gegenwärtige Organisation des Messwesens in der Zentralschweiz sowie die sich abzeichnenden Veränderungen unter Varia kurz erläutert wurden (Protokoll Ziffer 11) hat die Konferenz das Thema an der Sitzung vom 21.8.03 explizit behandelt. Es wurde noch einmal auf die sich abzeichnenden Veränderungen aufgrund der Revision des Bundesrechts und aufgrund der personellen Situation in den Kantonen hingewiesen. Die ZPDK kam überein, den Bereich Messwesen genauer zu prüfen.

Es wurde beschlossen, der ZPDK-Präsident beauftrage das ZRK-Sekretariat, Grundlagen zu beschaffen, damit die Frage einer möglichen Zusammenarbeit, eines allfälligen Zusammenarbeitsprojektes vertieft diskutiert werden kann.

2. Vorgehen

Nach der Auftragserteilung durch den ZPDK-Präsidenten, führte das Sekretariat (Vital Zehnder) ein erstes ausführliches Gespräch mit Frau Laura Grüter, Chefin Gewerbepolizei Luzern, welche das Thema in der ZPDK aufgeworfen hat. Es wurden dabei insbesondere die Fragen der Aufgaben des Messwesens, der Organisation und der Grundlagen (geltende und absehbare) behandelt. Anhand des Kriterienkataloges zur Einschätzung des Zusammenarbeitspotentials des Messwesens wurden Einzelheiten betrachtet, um ein möglichst breites Bild über die Machbarkeit und Wünschbarkeit einer Zusammenarbeit zu erhalten.

Anschliessend wurden zum gleichen Thema Gespräche geführt mit den verantwortlichen Stellen der fünf weiteren Kantone (Hans Purtschert, Kapo SZ; Kurt Antener, Verwaltungspolizei NW; Markus Marti, Amt für Arbeit OW; Max Schüpbach, Eichamt ZG; Albert Zopp, Amt für Strassen- und Schiffsverkehr UR). Zusätzlich wurde das Bundesamt für Metrologie und Akkreditierung, Metas, kontaktiert, wo Herr Jean-Georges Ulrich als Auskunftsperson zur Verfügung stand. Den Gesprächspartnern sei für ihre Mitarbeit bestens gedankt.

3. Kurze Zusammenfassung

Heute verfügt jeder Kanton über ein eigenes Eichamt. Die Besetzung reicht von 70% Stellenprozenten bis zu 400%. Einzig in OW und NW werden dem Eichmeister weitere Aufgaben ausserhalb des Eichwesens übertragen.

Das Eichwesen kann als eigenständige Tätigkeit bezeichnet werden, die Vernetzung mit der kantonalen Verwaltung ist sehr gering. Auch haben die Kantone und die Eichmeister kaum Ermessensspielraum. Vielmehr gilt es, Bundesvorschriften zu vollziehen (wobei die Kantone Schwerpunkte setzen können).

Eine Zusammenarbeit im Bereich Eichwesen lässt Einsparungen insbesondere bei den Infrastrukturkosten erwarten (heute sind 6 Eichämter und 10 Eichmeister auszurüsten). Je nach zu wählender künftiger Organisation dürfte auch eine Reduktion der notwendigen Stellenprocente erreicht werden, ohne dass dabei Leistungseinbussen zu erwarten sind.

Die Zusammenarbeit ermöglicht eine ausgeglichene Auslastung, eine klare Stellvertretung, einen vereinfachten Erfahrungsaustausch, eine Spezialisierung, die Einstellung von qualifiziertem Fachwissen sowie die Zertifizierung.

Aus rechtlicher Sicht erlaubt das Bundesrecht explizit die Schaffung interkantonalen Eichämter. Möglich ist auch die Zusammenarbeit mittels Leistungskauf (allerdings wirft sie im Vollzug einige, tendenziell kompliziert zu beantwortende Fragen auf).

Über alles betrachtet kann ich eine Vertiefung der Zusammenarbeit empfehlen. Dazu ist ein Anstoss zu formulieren und den Kantonsregierungen ein Projekt zu beantragen.

4. Beurteilung

4.1. Ziel der Beurteilung

Der Auftrag lautet auf Grundlagenerhebung. Der vorliegende Bericht soll es der ZPDK ermöglichen zu entscheiden, ob den Kantonsregierungen ein Antrag für ein Projekt „Zusammenarbeit im Bereich Eichwesen“ zu unterbreiten ist. Ohne bereits vertiefte Abklärungen zu tätigen, sollen Aussagen gemacht werden betreffend heutiger Organisation, Machbarkeit der Zusammenarbeit und deren Wünschbarkeit sowie einer ersten Abschätzung der Auswirkungen der Zusammenarbeit.

Kein Ziel dieser Erhebung kann es sein, mögliche Zusammenarbeitsformen zu präsentieren oder gar eine Empfehlung für eine Form abzugeben oder die genauen Kostenfolgen der Zusammenarbeit zu nennen. Dies hätte in einem ersten Projektschritt zu erfolgen, sofern die Kantonsregierungen auf Antrag der ZPDK einem Zusammenarbeitsprojekt „Eichwesen“ zustimmen. Es wird deshalb auch nur summarisch auf die zwei Hauptformen der Zusammenarbeit, gemeinsame Einrichtung und Leistungskauf, eingegangen und deren Zulässigkeit betrachtet.

4.2. Heutige Situation

Zu Gunsten der Überschaubarkeit wird die heutige Situation tabellarisch dargestellt, im Wissen, dass darin nicht alle Details festgehalten werden können. Das statistische Material wurde dem Jahresbericht der Metas entnommen in der Annahme, dass sie vergleichbare Werte erhebt und publiziert¹.

	LU	UR	SZ	OW	NW	ZG	Total
zuständige Direktion	JSD	SiD	MPD	VD	JSD	SD	-
zuständige Dienststelle	Gewerbe- polizei (Kapo)	Amt für Strassen- und Schiffsver- kehr	Kantons- polizei	Amt für Arbeit	Verwal- tungspoli- zei	Eichamt / Departement- sekr.	-
Verfügungen durch	Eichmeister	ASSV	Eichmeister	Eichmeister	Eichmeister	Eichmeister	

¹ Allerdings wird genau dies von verschiedenen Seiten bezweifelt. Die Erhebung des statistischen Materials sei ungenau und werde unterschiedlich gehandhabt.

eingesetzte Stellen%	400%	100% ²	200%	95%	70%	100%	965%
Betriebseinrichtungen	eingerrichtete Werkstatt	eingerrichtete Werkstatt	eingerrichtete Werkstatt	eingerrichtete Werkstatt	eingerrichtete Werkstatt	eingerrichtete Werkstatt	
Ausrüstung	zusätzlich div. Geräte, die ausgemietet werden		1000 Liter Mensur auf Anhänger			zusätzlich Spezialwaagen	
Weitere Tätigkeiten				Preiskontrolle	Gastgewerbe ³		
Ausgaben ⁴	645'499.00	120'000.00	225'239.05	141'916.25	76'213.70	200'000	1'408'868.00
Gebühreneinnahmen ⁴	563'384.55	30'416.60 ⁵	202'800.70	49'161.60	6'019.05	118'074.70	969'857.20
Registrierte Messmittel ⁶	11'140	2'239	7'186	2'151	1'149	4'148	28'013
Geeichte Messmittel 01 ⁶	3'739	792	2'270	713	693	1'809	10'016
Anzahl Betriebe Fertigpackungen ⁷	502	38	511	74	42	54	1'221
Geprüfte Betriebe Fertigpackungen ⁷	11	0 ⁹	132	49	20	35	247
Geprüfte Lose von Fertigpackungen ⁷	37	0 ⁹	184	91	51	135	498
Anzahl Betriebe Zufallspackungen ⁸	144	13	66	19	5	11	258
Geprüfte Betriebe Zufallspackungen ⁸	2	0 ⁹	45	13	5	6	71
Anzahl Verkaufsstellen Offenverkauf ⁸	476	124	396	95	60	225	1'376
Geprüfte Verkaufsstellen Offenverkauf ⁸	139	0 ⁹	186	69	41	126	561

4.3. Einschätzung der Tätigkeit

Im Rahmen der Verstärkung der Zusammenarbeit hat die ZRK einen Kriterienkatalog zur Prüfung des Zusammenarbeitspotentials einer Aufgabe erarbeitet. Dieser enthält Merkmale, welche während der Probephase der Zusammenarbeit gezeigt haben, dass sie die Zusammenarbeit positiv oder negativ zu beein-

² Bis vor kurzem 70%. 70 bis 80% dürften realistisch sein.

³ Ab 2004 nur noch Stellvertretung

⁴ Gemäss Staatsrechnung 2002

⁵ Krankheitsbedingt reduziert. In den Vorjahren und gemäss Budget rund 45'000.- Einnahmen.

⁶ Gemäss Jahresbericht des Schw. Eichdienstes 2002, Anhang 1.2

⁷ Gemäss Jahresbericht des Schw. Eichdienstes 2002, Anhang 2.3

⁸ Gemäss Jahresbericht des Schw. Eichdienstes 2002, Anhang 2.4

⁹ Keine Angaben möglich

flussen vermögen. So zeigt sich z.B., dass eine Aufgabe, je technischer sie ist, einfacher der Zusammenarbeit zugeführt werden kann oder je grösser der kantonale Spielraum ist, schwerer eine Kooperation zu verwirklichen ist¹⁰. Der Katalog wurde mit den zuständigen Stellen der Kantone besprochen und hat im Grossen und Ganzen zu einem einheitlichen Resultat geführt.

4.3.1. Charakterisierung des Eichwesens unter dem Aspekt der Zusammenarbeit

Charakteristika des Eichwesens, welche die Chancen / Gefahren für die Zusammenarbeit erhöhen können:

- a) Hauptaufgaben des Eichmeisters (gemäss Metas-Eichmeisterprofil): (1) Eichung der Messmittel in seinem Zuständigkeitsbereich, (2) Nachschau über die Verwendung der Messmittel, (3) Statistische Kontrollen von Fertigpackungen beim Inverkehrbringer und (4) Marktüberwachung von Fertigpackungen, Schankgefässen und Massbehältnissen (und in Zukunft auch von anderen Messmitteln wie Waagen etc.).
- b) Eine effektive und effiziente Erfüllung des Eichwesens verlangt ausgebildetes Fachpersonal und grosse praktische Erfahrung. Die Praxis schlägt sich nicht nur in der Qualität der Arbeit, sondern auch in der Routine und somit dem mengenmässigen Output nieder. Aus diesem Grunde würde schon heute die Eichämter-Verordnung verlangen, die Eichämter so festzulegen, dass ein Eichmeister über ein volles Pensum verfügt. Dazu lässt die Verordnung ausdrücklich überkantonale Eichämter zu (Eichämter-Verordnung, SR 941.292, Art. 2). Die Zusammenarbeit vermag eine ausgeglichene Auslastung der Eichmeister herbeizuführen.
- c) Das Eichwesen wird vom Bund detailliert vorgeschrieben. Es gäbe kaum kantonale Spielräume. Im Prinzip ist es auch egal, welche Verwaltungsstelle die Aufgabe erfüllt. Es gibt gar Kantone, die das Eichwesen privatisiert haben (Sportelsystem). Entsprechend scheint auch die Zusammenarbeit als machbar. Vergleiche aber lit. h.
- d) Das Eichwesen ist eine sehr technische Arbeit, die kaum Ermessensspielraum lässt. Dadurch ist das Eichwesen weitgehend frei von kantonalen Eigenheiten. Dies dürfte auch bedeuten, dass die Bürger nicht auf einem kantonalen Vollzug beharren. Schon heute werden verschiedene spezielle Waagen, Gewichte etc. ausserkantonale zur Prüfung gebracht.
- e) Das Eichwesen ist nur beschränkt an feste Standorte gebunden. Der Eichmeister arbeitet meist am Ort der Eichung, d.h. im ganzen Eichkreis. Der zentrale Standort wird im Prinzip lediglich als Lagerort, für Administrativarbeiten sowie für sensible Tätigkeiten, die besonders geschützte Verhältnisse erfordern, benötigt. Selbstverständlich liegt dieser mit Vorteil eher im Zentrum eines Eichkreises sowie an günstigen Verkehrspunkten. Es sind durchaus Zusammenarbeitsformen denkbar, die sich nicht auf eine einzige Zentrale stützen. Ebenso wenig muss jeder Eichmeister täglich in der Zentrale vorbeischauchen (heute teils täglich, teils einmal wöchentlich).
- f) Das Eichwesen ist eine sehr eigenständige Tätigkeit und nicht mit weiteren Verwaltungstätigkeiten verknüpft. Ein Herauslösen aus der Verwaltung würde somit kaum innerkantonale Synergien zerstören. In NW wird die Situation aufgrund der innerkantonalen Reorganisation ohnehin ändern und in OW kann die Preiskontrolle via Leistungsvereinbarung auch einer gemeinsamen Eichstelle übertragen werden.

¹⁰ Der Katalog mit rund 40 Kriterien ist im Internet publiziert. Auf eine detaillierte Wiedergabe wird deshalb verzichtet.

- g) Das Eichwesen ist eine bürgernahe Tätigkeit. Im Regelfall begibt sich der Eichmeister zu den Bürgern, weshalb eine Zusammenarbeit die Bürgerfreundlichkeit nicht wahrnehmbar tangiert. Negativ zu spüren wäre die Zusammenarbeit dann, wenn für sensible Arbeiten nur noch ein Standort bestünde und der Kunde dafür eine weite Reise in Kauf nehmen müsste. Realität ist allerdings schon heute, dass z.B. Spezialgewichte aus Uri in Steinhausen geprüft werden, dieser Weg offensichtlich akzeptiert wird.
- h) Als kantonal und damit die Zusammenarbeit gefährdend kann allenfalls die Tatsache beurteilt werden, dass das Eichwesen aus gebührenpflichtigen Tätigkeiten besteht und solchen, deren Kosten in der Hauptsache zu Lasten des Staates gehen. Nun ist es so, dass die Kantone ihre Schwerpunkte weitgehend frei definieren: Mehr gebührenpflichtige Tätigkeiten und somit tendenziell ausgeglichene Rechnung oder mehr gebührenfreie Tätigkeit und somit grössere Belastung des Staatshaushaltes. Dies führt denn auch dazu, dass die Statistik der Metas sehr unterschiedliche Resultate aufzeigt und die Staatsrechnungen sehr unterschiedliche Einnahmen:Ausgaben-Verhältnisse aufweisen. Folge dieser kantonalen Schwerpunktsetzung ist, dass die Vorgaben des Bundes für die Kontrollen kaum eingehalten werden. Die Metas beunruhigen dabei auch die grossen Unterschiede in den einzelnen Kantonen (insbesondere auch in der Zentralschweiz). Für die Zusammenarbeit ist allerdings auch dies kein unlösbares Problem. Die Kantone können sich auf eine gemeinsame Zielvorgabe einigen¹¹. Prüfwert wäre allenfalls auch, die Tätigkeiten personell zu trennen (wie das z.B. Zürich macht, ein Eichmeister nimmt gar keine gebührenpflichtigen Aufgaben wahr, sondern übt einzig die Deklarationskontrolle aus).

4.3.2. Weitere Faktoren

Neben diesen allein aus der Tätigkeit resultierenden Faktoren bestimmen noch weitere Umstände die Chancen / Gefahren für die Zusammenarbeit:

- a) Das Eichwesen ist zur Zeit im Umbruch. Unter anderem wird es vom Bund neu geregelt. Die Auswirkungen können im heutigen Zeitpunkt erst vermutet werden. Tendenziell werden die gebührenpflichtigen Tätigkeiten abnehmen, die Nachschauen, Kontrollen und Aufsichtstätigkeiten, die gebührenfrei sind, zunehmen. Der eigentliche Arbeitsanfall dürfte in etwa gleich bleiben (bei Veränderung der Tätigkeiten). Betreffend Zusammenarbeit bedeutet dies, dass das Eichwesen tendenziell weniger kostendeckend als heute zu erbringen sein wird. Dies behindert die Zusammenarbeit zwar in keiner Weise, verlangt aber eine vertiefte Prüfung des Abgeltungssystems bzw. der Kostenverteilung.
- b) Offen ist, wie die Stellen inskünftig zu besetzen sind. Gemäss Eichmeisterprofil der Metas hat er über einen Abschluss einer technischen Schule (TS) oder Fachhochschule (FH) sowie mehrjährige praktische Erfahrung in der Messtechnik zu verfügen. Insbesondere das geforderte Bildungsniveau ist nicht unumstritten. Realistischerweise kann deshalb kaum davon ausgegangen werden, dass die sechs Zentralschweizer Kantone inskünftig nur noch Ingenieure anstellen werden.
- c) In der Zentralschweiz stehen auch einige personelle Wechsel an. Die Kantone UR, OW, NW und ZG müssen kurz bis mittelfristig Personalentscheide treffen (in den nächsten 2-3 Jahren). Dies ist aus Erfahrung ein idealer Moment, die Organisation, mithin auch eine Zusammenarbeit zu prüfen.

¹¹ Denkbar wäre allenfalls auch, dass jeder Kanton seine Vorgabe dem für ihn zuständigen Eichmeister bekannt gibt. Dieser wird für seinen Aufwand entschädigt und die Gebühren gehen in die Kasse des auftraggebenden Kantons. Allerdings würde dies einen Kerngedanken der Zusammenarbeit zerstören und die Gefahr eines einheitlichen Vollzugs der Bundesvorschriften wieder erhöhen.

- d) Heute nehmen einzig die Eichmeister OW und NW neben der Eichtätigkeit noch weitere Aufgaben wahr. In OW führt er zusätzlich die Preiskontrolle durch und in NW ist er für die Gastgewerbepolizei tätig. Bei der Organisation der Zusammenarbeit wird sich daher unweigerlich die Frage stellen, ob diese Kantone die Aufgaben neu verteilen müssen oder ob diese Aufgaben in die Zusammenarbeit integriert werden können.
- e) Aufgrund der geführten Gespräche beurteile ich die Einstellung gegenüber einer möglichen Zusammenarbeit als kritisch konstruktiv bis gut. Es wird allgemein anerkannt, dass die heutige Situation nicht optimal ist¹² und durch die Zusammenarbeit optimiert werden *kann*. Ebenso ist man überzeugt, dass die kommenden Veränderungen die heutige Organisation noch weiter unter Druck setzen werden. Eine Verbesserung der Situation hängt aber stark von der zu wählenden Form und Organisation ab. Kritisch betrachtet man insbesondere eine Lösung mit nur einer Zentrale (einer „Werkstatt“). Im Grunde aber bin ich überzeugt, dass das heutige Personal einem Projekt nicht ablehnend gegenüber stehen, sondern aktiv mitarbeiten würde.

4.4. „Folgen“ der Zusammenarbeit

Die Abschätzung der Folgen einer Zusammenarbeit im Bereich Eichwesen ist nicht ganz einfach. Sie werden stark beeinflusst durch die letztlich gewählte Form der Zusammenarbeit (sowie die personelle Besetzung). Bei den Folgen ist sodann zu unterscheiden zwischen nicht unmittelbar geldwerten (meist die Qualität beeinflussenden) Folgen und solchen, welche die Finanzen der Kantone unmittelbar beeinflussen werden.

4.4.1. Nicht geldwerte Folgen

- a) Eine Zusammenfassung und Neuorganisation des Eichwesens kann zu einer vergleichbaren Auslastung der Eichmeister führen und somit zu einer durchwegs gewünschten Routine (und damit auch Effizienzsteigerung).
- b) Gleiche Anwendung der Vorschriften in der ganzen Region und dadurch gleich lange Spiesse für alle, bzw. Wegfall der Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen aufgrund unterschiedlicher Durchsetzung von Bundesvorschriften.
- c) Die heute vielfach problematische Situation der Stellvertretung fällt dahin. Die Zusammenarbeit ermöglicht eine organisatorisch festgelegte Stellvertretung.
- d) Der Wissensaustausch unter den Eichmeistern wird vereinfacht, da sie auch organisatorisch zusammengefasst werden.
- e) Die Zusammenarbeit würde eine weiterführende Spezialisierung ermöglichen (was allerdings die Gefahr höherer [Fahr-]Spesen etc. mit sich bringen kann). Die Spezialisierung dürfte sich auf die Qualität, die Routine und letztlich die Effizienz positiv auswirken. Andererseits würde aber auch die Vielfalt des Berufes leiden und es würde bewirkt, dass ein Kontrollpflichtiger unter Umständen von mehreren Eichmeistern aufgesucht würde.

¹² Wobei zu berücksichtigen ist, dass einzelne Kantone eben eine interne Reorganisation zur Optimierung abgeschlossen haben.

- f) Schätzungsweise werden die Aufgaben des Eichwesens immer anspruchsvoller (mehr Vorschriften, EU-Vorschriften, weniger Zustands- und mehr Verfahrenskontrollen, internationaler mit Englisch und Französisch, Zertifizierungen etc.). Metas spricht von TS oder FH als Voraussetzung für die Eichmeister. Dennoch scheint es nicht sinnvoll, dass jeder Kanton nur noch Ingenieure anstellt. Aber gemeinsam könnte man dieses Know How in der Person eines Eichamtsvorstehers erwerben und zur Verfügung stellen. Ohne Zusammenarbeit besteht dagegen die Gefahr, dass sich aus Kostengründen kein Kanton das notwendige Fachwissen anschaffen wird.
- g) Administrativarbeiten könnten reduziert werden, z.B. auch im Verhältnis zum Bund (Reduktion der Ämter bringt eine Reduktion der reinen Amtstätigkeit mit sich).
- h) Die direkte Aufsichtsfunktion und der Gestaltungsspielraum der Kantone würde (je nach Organisationsform) abnehmen. Da der Spielraum der Kantone ohnehin gering ist, fällt dies allerdings nicht sehr ins Gewicht.
- i) Die Zusammenarbeit würde wahrscheinlich aber auch bedeuten, dass die Kantone interessante Stellen verlieren würden.

4.4.2. Geldwerte Folgen

- a) Der grosse Ausgabenposten des Eichwesens sind die Personalkosten (rund 70%). Ob hier Einsparungen möglich sind, ist schwierig abzuschätzen. Tatsache ist, dass heute für die ganze Region rund 965 Stellenprozent eingesetzt werden. Interessant dabei ist, dass fast alle Gesprächspartner überzeugt sind, dass in der ganzen Region (auf die ganze Region bezogen) eine Überkapazität besteht. Auch wenn ein 1:1-Vergleich keinesfalls möglich ist, so scheint auch interessant, dass ZH oder BE je 5 Eichmeister eingesetzt haben (GR gar nur einen). Beide verfügen über mehr zu kontrollierende Geräte oder Betriebsstätten als die Zentralschweiz¹³. Es darf daher vermutet werden, dass mit einer regionalen Organisation (d.h. einer die Kantonsgrenzen weitgehend nicht beachtenden Organisation) durchaus Sparpotential auch bei den Personalkosten vorhanden ist.
- b) Das Stellenprofil des Eichmeisters wird qualifizierter werden. Es bleibt aber fraglich, ob jeder Eichmeister Ingenieur sein muss. Immerhin herrscht allgemein die Überzeugung, dass es sinnvoll wäre, wenn eine qualifizierte Fachperson pro Amt zur Verfügung stehen würde. Bei der heutigen Organisation würde dies bedeuten, dass in der Zentralschweiz dennoch sechs TS/FH tätig wären (da sechs Ämter bestehen). Bei einer gemeinsamen Organisation würde eine Fachperson, der Vorsteher, ausreichen. Dennoch wäre es denkbar, diesem nicht nur „Vorsteheraufgaben“, sondern auch Eich-Aufgaben zu übertragen.
- c) Sparpotential dürfte auch darin liegen, dass die Eichmeister weitgehend von administrativen Tätigkeiten entlastet werden. Heute sind das zwischen 20 und 30% pro Eichmeister. Im Kanton Uri wird die Administration von der vorgesetzten Stelle wahrgenommen. Im Kanton Schwyz wird die Rechnungsstellung zentral durch das Rechnungswesen bei der Kantonspolizei erledigt. In der Zusammenarbeit könnten verschiedene Arbeiten von einem gemeinsamen Sekretariat übernommen werden, der Eich-

¹³ Dem Schreibenden ist sehr wohl bekannt, dass in Zürich einzig jener Eichmeister angestellt ist, der die Deklarationsvorschriften kontrolliert; die vier weiteren arbeiten nach Sportelsystem. Zwei von diesen beschäftigen (auf eigene Kosten) je einen Hilfseichmeister in Teilzeit. Aber auch so sind im ganzen Kanton nicht einmal 7 Personen beschäftigt. Und auch der Eichmeister GR arbeitet im Sportelsystem und setzt die ganze Familie ein (was total ca. 3 Stellen ergibt).

meister selber könnte sich auf seine Fachaufgaben konzentrieren. Mit der Nutzung einer einheitlichen EDV-/ Informatikplattform (WEB-Basis) kann die Selbständigkeit der Eichmeister weiter erhöht werden, was die nicht explizit fachlich bedingten Eichmeistertätigkeiten eines allgemeinen Sekretariates weiter reduzieren kann.

- d) Aufgaben, die allein deswegen anfallen, weil man ein Amt ist (so insbesondere der Verkehr mit Bern), würden bei einer Zusammenarbeitslösung mit einem Amt (unabhängig der Anzahl Eichmeister) quasi gesechsteilt.
- e) Immer mehr, insbesondere zertifizierte Unternehmen verlangen Eichungen / Kontrollen durch zertifizierte Eichämter. Ein Kanton sollte diese Dienstleistung erbringen können. Die Zusammenarbeit würde es ermöglichen, nur einmal die (hohen) Auslagen für eine Zertifizierung und die nachfolgenden Audits aufwerfen zu müssen.
- f) Jeder Eichmeister verfügt für seine alltägliche Arbeit über einen Grundstock an Gerätschaften sowie ein Fahrzeug. Kann die Zusammenarbeit die Zahl Eichmeister senken (was von der gewählten Organisationsform abhängt und daher noch offen ist), sinken automatisch auch die Kosten für die Ausrüstung.
- g) Heute verfügt jeder Kanton über eine ausgerüstete Werkstatt. Die Ausrüstung variiert, das Meiste ist aber sechsfach vorhanden. Bei einer Zusammenarbeit könnte dies hinterfragt werden. Braucht es sechs Werkstätten, jede Werkstatt alles oder kann man verschiedene zusammenfassen etc.?
- h) Bereits heute werden einige Spezialgerätschaften aus- bzw. eingemietet. Die Zusammenarbeit könnte zu einem noch effizienteren Mitteleinsatz führen, indem das gesamte Eichwesen über die ganze Region hinweg koordiniert würde.
- i) Es ist aber auch festzuhalten, dass die Zusammenarbeit insbesondere zu höheren Spesen führen könnte. Dies vorallem aufgrund längerer Fahrwege. Allerdings hängt dies stark von der zu wählenden Organisationsform ab und kann durchaus optimiert werden.

Diese Einschätzung der finanziellen Folgen kann kantonale durchaus stark variieren. Denn schon heute ist der Kostendeckungsgrad sehr unterschiedlich (vgl. oben). Allgemein zu „versprechen“, die Zusammenarbeit werde günstiger, wäre daher falsch. Auch muss beachtet werden, dass die gebührenpflichtigen Tätigkeiten ohnehin zurückgehen werden und der öffentliche Haushalt somit stärker belastet werden wird. Dank der Zusammenarbeit sehr wahrscheinlich aber weniger stark.

4.5. Rechtliche Einschätzung

Betreffend die rechtliche Einschätzung komme ich nicht umhin, die Frage hinsichtlich der zwei Zusammenarbeitsformen Leistungskauf und gemeinsame Einrichtung getrennt zu betrachten.

4.5.1. Zusammenarbeit durch gemeinsame Einrichtung (z.B. ein Zentralschweizer Eichamt)

Aufgrund des Bundesrechts ist die Situation im Eichwesen (ausnahmsweise) im Grundsatz klar: „Benachbarte Kantone können gemeinsam ein Eichamt betreiben.“ (Eichämter-Verordnung, Art. 2). Es spricht daher rechtlich nichts gegen eine gemeinsame Organisation des Eichwesens (ausser die Zentralschweizer Kantone werden nicht als Nachbarn betrachtet, weil etwa Zug nicht an Nidwalden grenzt. Diese Auslegung entspricht allerdings nicht dem Zweck der Norm und wird deshalb auch nicht von der Metas vertreten).

Auch wenn die Zulässigkeit als solche nicht angezweifelt wird, wirft ein allfälliges Zusammenarbeitsprojekt einige rechtliche Fragen auf. So z.B. betreffend die Aufsicht über das gemeinsame Eichwesen, der Rechtsmittelweg gegen Verfügungen eines gemeinsamen Amtes, das Personalrecht etc. Es sind dies aber alles Fragen, die aus rechtlicher Sicht dank bestehender, vergleichbarer Verträge beantwortet werden können.

4.5.2. Zusammenarbeit durch Leistungskauf

Der Eichmeister ist fast ausschliesslich hoheitlich tätig. Jede Eichung und jedes Resultat einer Nachschau ist als Verfügung zu würdigen (schon der Zutritt z.B. zu einem Verkaufslokal ist ein hoheitlicher Akt und kann erzwungen werden). Der klassische Leistungskauf, bei dem der Kanton X die Dienstleistung des Eichmeisters des Kantons Y einkauft, ist deshalb nicht ganz unproblematisch.

Die Zusammenarbeit durch Leistungskauf kommt aber schon heute vor. So werden die Abgasmessgeräte in NW durch OW kontrolliert oder Tanklastfahrzeuge werden fast ausnahmslos in Luzern kontrolliert. Schwyz nimmt zur Zeit (befristet und begrenzt) das Eichwesen des Kantons Uri wahr (ohne Administrativarbeiten). Auch üben die Eichmeister in Notfällen gegenseitig die Stellvertretung aus. Dies sind aber alles sehr pragmatische Lösungen, die sich für eine grossflächige, dauerhafte Zusammenarbeit nicht unbedingt eignen. So können die ausserkantonalen Stellvertreter nicht verfügen, sondern müssen an die Aufsichtsbehörde gelangen. Der Bürger muss ihnen nicht einmal Zutritt gewähren. Es funktioniert also nur im positiven Fall (es lässt sich jedermann gerne und freiwillig bestätigen, dass seine Waage korrekt funktioniert, eine Beanstandung dagegen akzeptiert man nur vom formell richtigen Eichmeister). Einzig für den Schwyzer Eichmeister in Uri wurde explizit eine Ermächtigung ausgestellt (gemäss Art. 6 Abs. 2 Eichämter-V), dank der er wie ein Urner Eichmeister mit dem Werkzeug und den Urkunden des Urner Eichmeisters in Uri tätig sein kann.

Tatsächlich wäre es nun denkbar und rechtlich machbar, eine Zusammenarbeit so zu organisieren, dass alle Leistungen eines ausserkantonalen Eichmeisters eingekauft werden oder dass nur Einzelleistungen (z.B. Kontrolle der Abgasmessgeräte) dauernd von einem ausserkantonalen Eichmeister erbracht werden. Auf die Dauer und bei einigen Tausend Eichungen und Kontrollen pro Jahr in der ganzen Region durch mehrere Eichmeister dürfte diese Organisation aber zu schwerfällig sein. Zusammenarbeit darf die Aufgabenlösung indes nicht komplizieren.

4.6. Stellungnahme des Bundes

Metas ist verantwortlich und interessiert, dass die Vorschriften des Bundes im Bereich des Messwesens eingehalten werden. Nur so kann ein landesweiter Konsumentenschutz sowie ein Schutz des freien und fairen Wettbewerbs garantiert werden. Entsprechend ist Metas interessiert, dass flächendeckend Eichmeister tätig sind, deren Aufgabe sie zeitlich ausfüllt und geistig erfüllt. Irrelevant ist dabei der geographische Raum, insbesondere auch die Kantonsgrenze.

Mit anderen Worten steht Metas jeder interkantonalen Erfüllung des Messwesens und jeder Zusammenarbeitsform positiv gegenüber, solange sowohl bei der Eichtätigkeit wie auch bei den Aufsichtsaufgaben der gesetzliche Auftrag erfüllt wird. Deshalb ist jede Organisation (auch die rein kantonale) Metas vorzulegen.

Daraus resultierend kann sich Metas durchaus viele verschiedene Formen der interkantonalen Zusammenarbeit vorstellen. Kantone können das ganze Eichwesen gemeinsam organisieren, sie können aber auch nur Teilbereiche daraus, z.B. die Abgasmessgeräte oder die Nachschauern gemeinsam regeln. Mög-

lich ist auch eine Zusammenarbeit, die sich nur auf die Stellvertretung beschränkt oder die eine von den Kantonsgrenzen unabhängige „Arrondierung“ der Eichkreise zum Ziel hat etc.

5. Weiteres Vorgehen

5.1. Zusammenarbeit Ja oder Nein

Diese erste Abklärung der Möglichkeiten, Chancen und Probleme einer Zusammenarbeit im Eichwesen ergibt ein Plus zu Gunsten der Zusammenarbeit.

Das Eichwesen ist eine derart selbständige Aufgabe, die sehr gut aus der kantonalen Verwaltungsorganisation herausgelöst werden kann. Im regionalen Verbund sind insbesondere qualitative, aber auch frankenmässige Vorteile zu erwarten. Es wäre daher falsch, *kein* Projekt zu lancieren mit dem Ziel, die Zusammenarbeit im Eichwesen zu vertiefen. Eine Neuorganisation bezweckt dabei, dass für alle beteiligten Eichämter bzw. Kantone ein innerbetrieblicher Synergiegewinn resultiert sowie flexibler und angepasster auf die Kundenbedürfnisse reagiert werden kann.

Aufgrund dieser Abklärung kann erst der Start eines Projektes empfohlen werden. Nicht möglich ist es - abgesehen von der kritischen Einschätzung des Leistungskaufes - bereits eine Zusammenarbeitsform, eine bestimmte Organisation oder dergleichen zu empfehlen. Dies setzt weitere, vertiefte Abklärungen voraus. Sie müssen Teil des ersten Projektschrittes sein.

Der Moment für den Projektstart ist günstig. Sowohl die Grundlagen wie auch die personelle Organisation des Eichwesens sind zur Zeit im Wandel. Die personelle Situation ist derart akut, dass bereits in einem frühen Projektstadium auch Gedanken zu Übergangslösungen anzustellen sind (erste Pensionierung in 1 ½ Jahren, krankheitsbedingte Ausfälle bestehen bereits). Denn egal welche Zusammenarbeitsform man anstrebt, mindestens zwei Jahre wird es bis zur Umsetzung ohnehin dauern.

5.2. Projekt-Anstoss

Zusammenfassend wird empfohlen, einen Anstoss einzureichen. Dieser

- wird via Ausschuss den Regierungen zur Beschlussfassung unterbreitet;
- bezweckt, ein Projekt zu starten, das eine engere Zusammenarbeit des Eichwesens in der Zentralschweiz verwirklicht;
- überträgt das Projekt der Verantwortung der ZPDK (unter Einbezug des VD OW);
- wobei eine Arbeitsgruppe einzusetzen ist, die aus Vertretungen der sechs Kantone besteht. In der Vollbesetzung sind allerdings nur Grundsatzfragen zu diskutieren, die Arbeit soll primär von einem Kernteam erfüllt werden (effizienter). Mit Vorteil ist auch der Bund vertreten (falls nicht, ist er immerhin auf dem Laufenden zu halten).

5.3. Zeitlicher Rahmen

Möglicher (optimaler) Projektablauf:

- Nov 2003 ZPDK nimmt diesen Bericht zur Kenntnis und erteilt Auftrag, einen Anstoss auszuformulieren. Der Anstoss richtet sich nach dem Muster und stützt sich weitgehend auf diese vorliegende Abklärung sowie weitere, von der ZPDK zu definierende Merkmale.
- Febr 2004 ZPDK beschliesst Anstoss und unterbreitet ihn dem Ausschuss (vgl. Richtlinie über die Durchführung von Zusammenarbeitsprojekten).
- April 2004 Ausschuss unterbreitet Anstoss den Kantonsregierungen. Eventuell Traktandierung an ZRK vom Mai 2004.
- Mai 2004 Kantonsregierungen beschliessen über Anstoss.
- Juni 2004 Einsetzung Projektorganisation, Beginn der Projektarbeit. Erster Schritt:
 - Herausarbeiten von Grundsatzfragen und Lösungsempfehlungen zu Händen ZPDK;
 - Erarbeiten von Vorschlägen für Übergangslösungen (eventuell schon früher einsetzen).
- Sept 2004 ZPDK befindet über Grundsatzfragen sowie Übergangslösungen.
- Febr 2005 Erarbeitung einer Zusammenarbeitsvorlage zu Händen der ZPDK durch Arbeitsgruppe.
- Febr 2005 ZPDK beschliesst über Zusammenarbeitsvorlage und gibt diese in die Vernehmlassung.
- Mai 2005 Quasi am Ende der Vernehmlassung gemeinsame Diskussion in der Plenarversammlung.
- Aug 2005 Anpassung / Überarbeitung der Zusammenarbeitsvorlage, Verabschiedung durch ZPDK
- Okt 2005 Genehmigung durch Kantonsregierungen, anschliessend allenfalls Beschlussfassung durch Kantonsparlamente und Volk.

ab Aug 2006 Umsetzung

Selbstverständlich wird dieser Zeitplan je nach zu wählender Zusammenarbeitsform und Entscheiden über Grundsatzfragen mehr oder weniger eingehalten. Auch die Frage, wie weit die Plenarversammlung einzu beziehen ist, kann erst aufgrund des Projektverlaufes entschieden werden.
